



Hotelverband Deutschland (IHA) · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie



Scharnhorststr. 34-37 10115 Berlin

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Tel. 030 / 59 00 99 69-0

Fax 030 / 59 00 99 69-9

office@hotellerie.de

www.hotellerie.de

ML/TB

9. März 2017

Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes

Hier: Beteiligung der Verbände gemäß § 47 Abs. 1 GGO

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED],

der Hotelverband Deutschland (IHA) ist der Branchenverband der Hotellerie in Deutschland. Er zählt rund 1.300 Häuser aller Kategorien der Individual-, Ketten- und Kooperationshotellerie zu seinen Mitgliedern. Die IHA vertritt die Interessen der Hotellerie in Deutschland und Europa gegenüber Politik und Öffentlichkeit und bietet zahlreiche hotelleriespezifische Dienstleistungen an. Der Hotelverband Deutschland (IHA) ist Fachverband im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes wie folgt Stellung nehmen zu können:

Wir begrüßen den Entwurf eines Dritten Telemedienänderungsgesetzes (TMG-E) als notwendigen Vorstoß, um endlich zu den anderen EU-Mitgliedern aufzuschließen, die das Institut der Störerhaftung für WLAN-Betreiber nicht kennen und folglich auch eine deutlich höhere Dichte an frei verfügbaren Hotspots aufweisen. Immer wieder erreichen den Hotelverband Anfragen ausländischer Gäste, die sich nach dem Grund der Sicherung des Hotel-WLANs erkundigen.

Das 2. Telemedienänderungsgesetz ist hinter den Erwartungen der Hotellerie an notwendiger Rechtssicherheit zurückgeblieben und das

Urteil des Europäischen Gerichtshofes¹ verstärkte unsere Bedenken noch einmal.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

I. § 7 Abs. 3 und 4 TMG-E

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass es eines gesunden Ausgleichs zwischen den Rechten der Urheber und den von Access-Providern bedarf. Wir bezweifeln allerdings, ob die Anordnungen zur Entfernung bzw. Sperrung zur Nutzung von Informationen ein geeignetes oder verhältnismäßiges Mittel darstellen.

Nach unserem Dafürhalten fehlt es an der Geeignetheit, da durch die Spiegelung von Inhalten die Sperrung einzelner Homepages leicht umgangen werden kann. Auch die Sperrung einzelner Ports kann dazu führen, dass legale Dienste, wie zum Beispiel Skype oder bestimmte Streamingplattformen, nicht mehr genutzt werden können. Dies stellt insbesondere in Hotels, in denen Gäste auch berufliche Kommunikationsprogramme nutzen, ein Problem dar.

Es steht auch in Rede, ob diese Maßnahmen verhältnismäßig sind. Kleine bis mittlere Beherbergungsbetriebe werden Schwierigkeiten haben, diese Maßnahmen technisch nachhaltig umzusetzen. Insbesondere die noch viel kleinteiliger geprägte Gastronomie wird die technischen Voraussetzungen für eine Sperrung von Informationen nur schwer erfüllen können.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, welche alternativen gerichtlichen Anordnungen durch das Wort „insbesondere“ in § 7 Abs. 4 TMG-E ermöglicht werden sollen? Sollen damit Maßnahmen unterhalb der Schwelle der Sperrung der Nutzung von Informationen ermöglicht werden, sollte dies im Gesetzeswortlaut klargestellt werden. Ansonsten sorgt diese Formulierung für erhebliche Rechtsunsicherheit.

II. § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG-E

Die Hotellerie begrüßt die Freistellung nicht nur von Schadensersatz-, sondern auch von Unterlassungsansprüchen und allen damit verbundenen Kosten mit Ausnahme der Gerichtskosten. Diese Regelung dürfte Anwaltskanzleien und ihre Mandanten nun davon abhalten, flächendeckend abzumahnen, da bisher die Kosten weitgehend dem Beklagten zufließen.

¹ EuGH, Urteil vom 15 September 2016, Rs. C-484/14.

III. § 8 Abs. 4 TMG-E

Der Wortlaut von § 8 Abs. 4 TMG-E erfasst nur behördliche Anordnungen, die wohl eher den Ausnahmefall darstellen. Von höherer Praxisrelevanz dürften Anordnungen von Gerichten sein, die dem Beklagten auch trotz aller Bemühungen ein höheres Kostenrisiko zumuten. Ist es tatsächlich Ziel des Gesetzentwurfs, Rechtssicherheit für die Zukunft herzustellen, müssen auch Gerichte als Normadressat genannt werden.

Im klaren Gegensatz zu §§ 7 Abs. 4 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz TMG-E fehlt es in § 8 Abs. 4 TMG-E an einer parallelen Regelung hinsichtlich der vor- und außergerichtlichen Kosten. Es wäre wenig sinnvoll, das Prozessrisiko für Unterlassungsansprüche auszuschließen, aber zugleich ein Prozessrisiko zu schaffen. Diese Konstellation wäre der des zweiten Telemedienänderungsgesetz vergleichbar.

IV. Artikel 2

Wir gehen davon aus, dass die Störerhaftung auch nach dem Dritten Telemedienänderungsgesetz für Hotellerie und Gastronomie ein nicht zu unterschätzender rechtlicher Schwerpunkt bleiben wird. Wir regen daher an, die Evaluationsfrist auf zwei Jahre zu verkürzen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Luthe
Hauptgeschäftsführer